

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 23. Oktober 1847



Rathsprotocoll

Zur Sitzung vom 23. Oktbr. 1847 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

" M. R. Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll verhindert

Sekretär Pospischil

Referat des Hr. M. R. Maurer.

8509. Die Versteigerungs-Coõn um das städtische Wag- u. Niederlagsgefäll depositirt die von den Pächtern Josef u. Theresia Lueger als Caution erlegte Staatsschuldverschreibung No. 8469 vom 1. Febr. 1841 a 4 % pr 500 fl sammt Coupons u. Talon.

Der Depositen-Commission zur Empfangnahme und Ausstellung der Legscheine zu zustellen.

Referat des Hr. M. R. Buberl.

8485. Adolf Gothenburg um Ausfolgung eines Zeugnisses über seine bei dem Magistrate stattgehabte Verwendung in den politischen Geschäftszweigen.

Dem Bittsteller wird auf sein Ansuchen bestätigt, daß sich derselbe bei diesem Magistrat 12. Klasse seit 21. 8ber 1846 bis dahin 1847 der Praxis in schwer Poliz. Uibertretungen u. den übrigen politischen Zweigen unterzogen, hiebei anhaltenden Fleiß, gute Gesetzkentniß schnelle u. richtige Beurtheilung der praktischen Fälle bei Anwendung auf das Gesetz, Achtung u. Gehorsam gegen seine Vorgesetzten u. ein moralisches tadelloses Benehmen an den Tag gelegt habe.

8468. Protokoll mit Anna Paffelmair auf das Gewerbsgesuch des Joh. Peteler.

Aufzubehalten u. das Gesuch des Joh. Peteler mit folgenden Bescheid zu erledigen.

Da nach dem h. Hofdekret vom 10. Febr. 1816 Z. 1391 größere in Feuer arbeitende viel Brennstoff verzehrende Gewerbe wegen fühlbar obwaltenden Holz- u. Kohlenmangel nicht so leicht verliehen werden sollen, die Glockengießergewerbe in obige Klasse gehören, der Betrieb eines derlei Gewerbes feuersichere von Häusern entfernte Heizen-, Schmelzen- u. Gußlokalitäten zum Voraus bedingte, der Bittsteller sich aber darüber nicht im mindesten ausweist, zu dem auch in der Prov. Hauptstadt Linz auch nur ein Glockengießergewerbe besteht, welches den Bedarf nicht nur der Stadt, sondern auf der Konkurrenz mit vollster Befriedigung deckt, so kann dem Bittsteller das angesuchte personelle Glockengießergewerbe nicht verliehen werden, wovon derselbe mit dem zu verständigen ist, daß ihm im Beschwerungsfalle der Rekurs an die höhere Behörde vorbelassen bleibe, den er in 4 Wochen anzumelden, u. die nächsten 14 Tage zu überreichen hat.

Haydinger

Pospischil